

Haushaltswirtschaft – Vorgaben der Gemeindeordnung NRW zu Haushaltsplanung und Haushaltsrechnung

In der letzten Ausgabe von Bergneustadt im Blick, Folge 779, wurde berichtet, dass die Stadt Bergneustadt nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2019 einen deutlichen Überschuss erzielen wird und mit der Bilanz zum 31.12.2019 erstmals seit 2012 wieder positives Eigenkapital von knapp 1 Mio. € ausgewiesen werden kann. Gleichzeitig wurde berichtet, dass aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowohl im Haushaltsvollzug 2020 als auch in den Planungen für die Folgejahre insbesondere aufgrund deutlich niedriger Steuererträge wiederum Defizite befürchtet werden müssen.

Um eine Einschätzung zu ermöglichen, ob das positive Eigenkapital eine Senkung der Realsteuerhebesätze ermöglicht, folgt nachstehend eine kurze Darstellung, welchen grundsätzlichen rechtlichen Vorgaben nach dem 8. Teil der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die jährliche Haushaltswirtschaft der Stadt Bergneustadt unterliegt.

Mit den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen des § 75 GO NRW wird unter anderem festgelegt, dass die Haushaltswirtschaft in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein muss. Dieser vorgeschriebene Ausgleich ist nach § 75 Absatz 2 Satz 2 GO NRW erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen in Plan und Rechnung erreicht oder übersteigt. Das Erfordernis des Haushaltsausgleichs gilt in der Planung auch für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung nach § 84 GO NRW und somit für die drei dem Haushaltsjahr folgenden Planjahre.

Geplant wird gerade das Haushaltsjahr 2021. Für dieses Jahr und die drei folgenden Jahre (2022 - 2024) müssten demnach bereits in der Planung des Haushaltsplanes und später auch im Ergebnis die Erträge höher sein als die Aufwendungen. Sollte diese Voraussetzung nicht zu erzielen sein, ermöglicht das Gesetz hilfsweise die Inanspruchnahme einer Ausgleichsrücklage.

Hiernach gilt der vorgeschriebene Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 Satz 3 GO NRW auch als erreicht, wenn ein Fehlbedarf in der Ergebnisplanung beziehungsweise ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung über die Inanspruchnahme einer sogenannten Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Dieses Instrument zur Erreichung des Haushaltsausgleichs steht in Bergneustadt nach den Jahren im Eigenkapitalverzehr aber noch nicht zur Verfügung.

Neben der allgemeinen Rücklage können der Ausgleichsrücklage als weiterem Posten des Eigenkapitals gemäß § 75 Absatz 3 GO NRW Jahresüberschüsse erst zugeführt werden, wenn in der allgemeinen Rücklage ein Mindestbestand von 3 % der Bilanzsumme von aktuell 185 Mio. € angesammelt wurde.

Für Bergneustadt hieße das konkret, dass zunächst das jetzt wieder positive Eigenkapital bis zu einer Summe von gut 5,5 Mio. € der allgemeinen Rücklage zugeführt werden müsste (Stand 31.12.2019). Erst dann wäre Bergneustadt berechtigt, die Ausgleichsrücklage anzusparen. In Anspruch genommen werden kann die Ausgleichsrücklage erst dann, wenn diese einen entsprechend hohen Betrag ausweist, der einen planerischen oder rechnerischen Fehlbetrag ausgleichen könnte.

Trotz des vorhandenen Eigenkapitals kann somit ein rechtskonformer und damit genehmigungsfähiger Haushalt bis auf weiteres nur aufgestellt werden, wenn der Haushaltsausgleich grundsätzlich in jedem Jahr der Planung dargestellt werden kann.